



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 10 – 27.04.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020)

182

Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in Form des Eilentscheides durch den Rektor gemäß § 3 Abs. 11 der Grundordnung der Universität Tübingen für alle Studien- und Prüfungsordnungen die Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020) am 22.04.2020 beschlossen.

Präambel

Aufgrund der Corona-Pandemie und den dadurch notwendig gewordenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung wurden in Baden-Württemberg die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. 03. 2020 erlassen, die derzeit in der Fassung vom 17.04. 2020 vorliegen. Dies hat zur Folge, dass für das Sommersemester 2020 ein regulärer Studienbetrieb möglicherweise nicht realisierbar sein wird. Die Landesregierung hat in § 2 der CoronaVO den Hochschulen den Auftrag erteilt, dafür zu sorgen, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können und die Studierbarkeit gewährleistet ist. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, bedarf es Sonderregelungen. Diese werden in dieser Satzung im Interesse aller Lehrenden und Studierenden getroffen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Die „Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020“ gilt nur in Verbindung mit und ergänzend zu den Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung; dies umfasst auch bereits außer Kraft getretene Studien- und Prüfungsordnungen, nach deren Regeln Studierende ihr Studium zu Ende führen. ²In Staatsexamensstudiengängen finden die nachfolgenden Regelungen nur für hochschulinterne Prüfungen Anwendung; keine Anwendung finden sie bei Regelungsgegenständen, die den jeweils zuständigen staatlichen Stellen (z.B. den Landesprüfungsämtern) vorbehalten sind.

§ 2 Geltungsdauer

¹Diese Satzung gilt mindestens, solange die CoronaVO in Kraft ist und, unabhängig von der Aufhebung oder etwaigen Lockerungen derselben, zumindest für das Sommersemester 2020 und für die zu diesem gehörenden Prüfungen. ²Sie gilt auch für Prüfungen, die während des Sommeresters 2020 abgehalten werden, jedoch dem Wintersemester 2019/2020 zuzurechnen sind.

§ 3 Zuständige Stellen

¹Soweit sich aus dieser Satzung in Verbindung mit der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes ergibt, ist zuständig für die Umsetzung dieser Satzung und der in ihr getroffenen Regelungen der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Besteht ein solcher nicht, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan an der jeweiligen Fakultät zuständig.

A. Lehrveranstaltungen

§ 4 Allgemeines

(1) ¹Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz digitaler Kommunikation, wie etwa per Videokonferenz, per aufgezeichnetem Audio- oder Videovortrag oder über Lernplattformen stattfinden, soweit die Vermittlung der durch die Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen sichergestellt ist. ²Ebenso können Präsenz-Lehrveranstaltungen durch von den Lehrenden angeleitete Selbstlerneinheiten ersetzt werden.

(2) Zur Wahrung der Vorgaben der CoronaVO kann auch von einer in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehenen Lehrform zu Gunsten einer anderen abgewichen werden, soweit die Vermittlung der durch die Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen sichergestellt ist und der sogenannte Workload der Studierenden sich dadurch nicht wesentlich verändert.

(3) Lehrveranstaltungen, außer Vorlesungen, die als wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen vorgesehen sind, können auch als Blockveranstaltungen angeboten werden, sofern die CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung dies zulässt.

(4) ¹Entscheidungen gemäß den Absätzen 1-3 trifft die jeweils zuständige Studiendekanin oder der jeweils zuständige Studiendekan im Einvernehmen mit den für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen. ²Die Entscheidungen nach Satz 1 sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen; eine Veröffentlichung im Campus-Management-System ist hierfür ausreichend, zudem kann es auf der Homepage des Fachbereichs mitgeteilt werden. ³Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan berichtet der zuständigen Studienkommission zeitnah über Entscheidungen nach Satz 1.

§ 5 Ersatzveranstaltungen

(1) ¹Für den Fall, dass Praktika, Exkursionen, Lehrveranstaltungen mit Tätigkeiten im Labor oder am Patienten, sportliche Übungen oder Ähnliches nicht durchgeführt werden können, sollen entsprechend Ersatzveranstaltungen angeboten werden, in denen die zu vermittelnden Kompetenzen erlangt werden können. ²Dabei ist sicherzustellen, dass der Workload der Ersatzveranstaltung mit dem der ersetzten Veranstaltung übereinstimmt.

(2) Sind zu vermittelnde Kompetenzen nicht anders zu erwerben als durch Lehrveranstaltungen, die unter der CoronaVO nicht angeboten werden können, können zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Studierenden nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen, die turnusmäßig erst für ein späteres Semester vorgesehen sind, vorgezogen werden, sofern dies aus fachlichen Gründen vertretbar ist.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan im Einvernehmen mit den für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen und informiert zeitnah die zuständige Studienkommission.

B. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 6 Form von Anträgen

(1) ¹Für in den einzelnen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Anträge von Studierenden wird die festgelegte Schriftform ausgesetzt; stattdessen sind die Anträge ausschließlich elektronisch zu stellen. ²Eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur sind nicht erforderlich. ³Alle zu übermittelnden Unterlagen zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sind ausschließlich als elektronische Kopie zu übermitteln, eine Übermittlung von Unterlagen in Papierform hat zu unterbleiben, soweit die

Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. ⁴Die zuständige Stelle kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestatten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Widersprüche und andere Fälle, in denen sich das Schriftform-erfordernis aus höherrangigem Recht ergibt.

§ 7 Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzungen

Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung vor, dass für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung Studienleistungen erbracht werden müssen und ist das Erbringen derselben auf Grund der veränderten Situation, insbesondere den Vorschriften der CoronaVO, nicht möglich, so kann die nach § 3 zuständige Stelle die Zulassung unter der Auflage erklären, dass die Studienleistung nachgeholt wird.

§ 8 Wechsel von Prüfungsart und Prüfungsform, Verschiebungen

(1) ¹Sofern Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer Studien- und Prüfungsordnung oder einem Modulhandbuch ihrer Art (schriftlich, mündlich, praktisch) oder ihrer Form (z.B. Klausur, Hausarbeit, Referat etc.) nach festgesetzt sind, so kann von der festgelegten Art und/oder der festlegten Form zur Wahrung der CoronaVO abgewichen werden. ²Satz 1 gilt auch für Wiederholungsprüfungen, die in ihrer Art und Form ebenfalls nicht an die ursprüngliche Prüfung gebunden sind.

(2) Bereits angesetzte Termine für Studien- und Prüfungsleistungen können verschoben werden.

(3) ¹Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft die nach § 3 zuständige Stelle. Diese Entscheidung gilt für alle Studierenden, die sich der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung unterziehen, gleichermaßen.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 3 sind den betroffenen Studierenden unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin bzw. dem Beginn eines Bearbeitungszeitraums mitzuteilen.

§ 9 Elektronische Prüfungen

(1) ¹Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen (elektronische Prüfungen). ²Elektronische Prüfungen können von der zu prüfenden Person an der Universität Tübingen, an anderen Einrichtungen (insbesondere an anderen Hochschulen) oder auch, die Zustimmung der zu prüfenden Person vorausgesetzt, in von dieser gewählten Räumlichkeiten unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel absolviert werden. ³Die Zustimmung nach Satz 2 hat stets freiwillig zu erfolgen; aus ihrer Verweigerung dürfen der zu prüfenden Person keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs, entstehen.

(2) § 8 gilt entsprechend.

(3) ¹Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt die nach § 3 zuständige Stelle; im Übrigen gelten für elektronische Prüfungen die in der jeweiligen Prüfungsordnung für mündliche, schriftliche und praktische Studien- und Prüfungsleistungen getroffenen Regelungen entsprechend. ²Die nach § 3 zuständige Stelle hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein wie

der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln. ⁴Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der des Datenschutzes, wird gewährleistet.

(4) Sind elektronische Prüfungen zu erbringen, soll den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(5) ¹Ist einer zu prüfenden Person die Erbringung einer elektronischen Prüfungsleistung mangels bestehender Infrastruktur (wenn etwa keine andere Einrichtung im Sinne des Abs. 1 S. 2 verfügbar ist oder die zu prüfende Person nicht über eigene technische Mittel verfügt) nicht möglich, so stellt die Universität Tübingen nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot in ihren Räumlichkeiten (zum Beispiel durch Zurverfügungstellung eines geeigneten Endgeräts). Satz 1 gilt auch für Studierende, die gem. Abs. 1 S. 2 und 3 ihre Zustimmung zu einer elektronischen Prüfung in von ihnen gewählten Räumlichkeiten unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel verweigern.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Die den Studierenden auf Antrag zu gewährende Einsicht in die Prüfungsakten (wie etwa korrigierte Klausuren oder Protokolle mündlicher Prüfungen) kann neben der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Art und Weise auch auf ausschließlich elektronischem Weg erfolgen. ²Der antragstellenden Person werden die Unterlagen dann in Kopie von der zuständigen Stelle nach § 3 unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen an ein von der antragstellenden Person anzugebendes elektronisches Postfach versendet.

C. Fristen

§ 11 Bearbeitungsfristen von Abschlussarbeiten und weiteren Hausarbeiten, Themen

(1) ¹Konnten bzw. können Abgabefristen für Bachelor-, Master-, Haus- oder Seminararbeiten sowie vergleichbare schriftliche Arbeiten, die vor Erlass dieser Satzung begonnen wurden, wegen infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (wie etwa Schließung der Universitätsbibliothek oder dem fehlenden Zugang zu einem Labor) nicht eingehalten werden, werden diese Fristen von der nach § 3 zuständigen Stelle um einen angemessenen Zeitraum verlängert. ²Die nach § 3 zuständige Stelle kann für ihre Entscheidung nach Satz 1 verlangen, dass die betroffenen Studierenden einen Antrag stellen, in dem sie darstellen, inwieweit sie durch die Maßnahmen beeinträchtigt worden sind.

(2) Für Bachelor-, Master-, Haus- oder Seminararbeiten sowie vergleichbare schriftliche Arbeiten, die nach Erlass dieser Satzung ausgegeben werden, sind bei der Festlegung der Abgabefristen die besonderen Umstände (insbesondere erschwerten Zugang zu Informationsquellen, Laboren, etc.) angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 Hemmung von Höchstfristen

Soweit Studien- und Prüfungsordnungen Höchstfristen im Sinne des § 32 Abs. 5 LHG vorsehen, nach denen der Verlust des Prüfungsanspruchs eintritt, wenn eine Studierende oder ein Studierender entweder bestimmte oder Prüfungsleistungen nicht bis zu einem bestimmten Semester oder alle Prüfungsleistungen nicht bis zu einem bestimmten Semester erbracht hat, so fließt das Sommersemester 2020 nicht in die Berechnung dieser Höchstfristen ein.

D. Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 24.04.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor